



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Regionale Arbeitsmarktstrategie
für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds
ESF Plus
für die Jahre 2022 ff.

Stand: 26.07.2021

Landratsamt Freudenstadt
Geschäftsstelle ESF



Landkreis
Freudenstadt

1. Vorbemerkungen

Der regionale Arbeitskreis Europäischer Sozialfonds (ESF) für den Kreis Freudenstadt hat in seiner Sitzung am 26.07.2021 die bestehende regionale Strategie zur Umsetzung des Programms „**ESF Plus**“ in der Förderperiode 2021 - 2027 überarbeitet und neu gefasst.

Auf der Grundlage einer aktuellen, regionalen Arbeitsmarktanalyse wurden wichtige Handlungsfelder und spezifische Ziele festgelegt. Gleichstellungspolitische Ziele sind integraler Bestandteil der Strategie und wurden sowohl bei der Analyse als auch bei der Zielentwicklung berücksichtigt. Die Grundlage für die regionale Arbeitsmarktanalyse bilden folgende Datenquellen:

- Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit für den Kreis Freudenstadt, Stand 26.05.2021
- Auswertungen der Regionaldirektion Baden-Württemberg mit Zeitreihen zur Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 2015 bis April 2021

Aus einigen signifikanten Bereichen werden die Daten im Anhang grafisch dargestellt.

Besondere Berücksichtigung fanden die Auswirkungen Corona-Pandemie, die in vielen Volkswirtschaften zu drastischen Einschnitten in der wirtschaftlichen Entwicklung mit schwerwiegenden sozialen Folgen führt. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind nicht absehbar, doch ist in allen Regionen mit teils massiven und noch nicht abschließend einschätzbaren Wachstumsrückgängen und sozialen Einschnitten zu rechnen. Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren zu spüren sein. Um die Folgen abzumildern wurden über REACT-EU Anfang 2021 sowohl überregionale als auch regionale Projekte ausgeschrieben und bewilligt.

Der Entwurf des Programms ESF Plus für Baden-Württemberg 2021-2027 benennt als Ziele neben nachhaltiger Beschäftigung, lebenslangem Lernen und Fachkräftesicherung die soziale Inklusion zur gesellschaftlichen Teilhabe und Bekämpfung von Armut. So soll die ESF-Förderung weiter dazu beitragen, den Zugang zu nachhaltiger, existenzsichernder Beschäftigung für arbeitsmarktnähere Zielgruppen zu verbessern. Geplant ist insbesondere die Stärkung der Bildungsergebnisse und des Kompetenzniveaus benachteiligter Gruppen sowie die Förderung von Frauen. Die Förderlinien der Förderperiode 2014 – 2020 sollen hierfür weiterentwickelt werden.

Die Auswirkungen der Lockdowns haben bestehende Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in eine Ausbildung allorts verschärft, es besteht weiter hoher Qualifikationsbedarf, um dem Risiko steigender Fachkräfteengpässe zu begegnen. Menschen mit geringer Qualifikation bzw. ohne Ausbildung haben generell ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden bzw. in Langzeitarbeitslosigkeit zu verbleiben. Die aktuellen Zahlen für den Landkreis Freudenstadt bestätigen diesen allgemeinen Trend. Ein Fokus soll daher auf die Zielgruppe der angehenden Erwerbstätigen gerichtet werden. Gendersensibel gefördert werden sollen hier insbesondere benachteiligte Schüler*innen ab der Sekundarstufe 1, wobei die Maßnahmen neue Technologien und digitale Veränderungen thematisieren sollen.

2. Analyse der Ausgangslage und regionaler Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF Plus-Verordnung bzw. der Dach-Verordnung maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019, den in Anhang D des Länderberichts für Deutschland 2019 wiedergegebenen Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) bzw. an den Zielen der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das ISG durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden soweit als möglich auch berücksichtigt.

Bis zum Beginn der Corona-Pandemie wirkte sich die gute Arbeitsmarktentwicklung positiv auf die Entwicklung der Langzeitarbeitslosen aus. Die Projekte der Jahre 2014 - 2020 richteten sich v.a. an vielfach belastete, arbeitsmarktferne Zielgruppen sowie ausstiegsgefährdete junge Menschen.

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission sieht für den ESF Plus in der Förderperiode 2021-2027 dreizehn Spezifische Ziele vor. Drei dieser Ziele sind für die Planung des ESF-Programms für Baden-Württemberg relevant und diese sind auch im Landkreis Freudenstadt von Bedeutung. (abzurufen unter: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/ESF-spezifische_Ziele_Stand_Mai21.pdf)

Für die Erarbeitung der Arbeitsmarktstrategien kann zunächst auf die noch unvollständige Entwurfsfassung des Programms für den Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) in der Förderperiode 2021-2027 in Baden Württemberg in der Fassung vom 30.09.2020 zurückgegriffen werden (abzurufen unter: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/OP-Entwurf_BW_2021-2027_Stand_09-2020_oK_002_.pdf). Dort wird für Deutschland das politische Ziel 4 („ein sozialeres Europa“), benannt und mit den politischen Zielen des Landes zur Förderstrategie für Baden-Württemberg für die neue Förderperiode entwickelt. Weiterhin steht daher der Zugang zu nachhaltiger, existenzsichernder Beschäftigung im Fokus, insbesondere im Rahmen von Qualifizierung. Gegenüber der letzten Förderperiode soll ein stärkerer Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Bekämpfung von Armut liegen. Von besonderer Bedeutung ist deshalb das Ziel h.) „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen“.

Laut der geplanten Förderstruktur des Programms, Stand 09/2020, (abzurufen unter: https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/UEbersicht_Foerderstruktur_ESF-OP_2021-2027_Stand_9-2020.pdf) stehen dem Sozialministerium 46,20 % des Budgets für Soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut zu.

Aktuell ist es nicht mehr notwendig, die Jahreskontingente zwischen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen aufzuteilen, da beide Arten von Maßnahmen zur Achse A und zum spezifischen Ziel h) gehören. Die Verordnung sieht dabei vor, dass mindestens 25% der ESF-Mittel für die Förderung der sozialen Inklusion und der Armutsbekämpfung vorgesehen werden; in Baden-Württemberg soll der Anteil noch deutlich höher liegen; die einzelnen Arbeitskreise können jedoch derzeit frei entscheiden.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nimmt seit Jahren zu und hat sich in der Corona-Krise zum Stichtag 30.06.2020 kaum verringert. Ein spürbarer Rückgang ist jedoch bei den Hilfskräften zu verzeichnen; bei Experten hingegen stieg die Zahl sogar während der Pandemie.

Reflektiert wurden die aktuellen Arbeitsmarkteckwerte, insbesondere auch im Hinblick auf strukturelle Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, die Entwicklung bzw. Verschiebung der Langzeitarbeitslosigkeit in den Rechtskreisen SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB III (Arbeitsförderung) sowie die aktuellen Entwicklungs- und Integrationschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung.

Hier ist zu beobachten, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen seit 2020 stark angestiegen ist (Tendenz weiter steigend) und am häufigsten ältere Arbeitnehmer (über 55) sowie Personen ohne abgeschlossene Ausbildung betroffen sind. Die Arbeitsagentur bzw. das Jobcenter Freudenstadt versuchen durch differenzierte Beratungs- und Förder- und Weiterbildungsangebote die Beschäftigung im Bereich der ungelerten Kräfte zu fördern.

Während die Zahl der Langzeitarbeitslosen ohne Ausbildung von 2015 bis 2019 beständig abnahm ist 2021 ein sprunghafter Anstieg über das Niveau von 2015 zu beobachten. Paradoxerweise bleiben dennoch nach wie vor hunderte von Ausbildungsstellen unbesetzt. Das Verhältnis Bewerber / Ausbildungsangebote hat sich seit 2016 kontinuierlich verschlechtert. Während 2016 noch rund 69% der Ausbildungsplätze besetzt werden konnten liegt der Anteil 2020 nur noch bei 52%. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen müssen daher die Anstrengungen, Menschen für eine Ausbildung zu gewinnen bzw. vorzubereiten und zu befähigen, weiter intensiviert werden.

3. Querschnittsziele sowie grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung im ESF Plus

3.1 Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" im ESF Plus zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht. Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppen auszurichten, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von Vereinbarkeitsfragen und ggfs. eine besondere Unterstützung für die Zielgruppe der Alleinerziehenden. Es soll – wenn möglich - ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept umfasst einen Ansatz für die gezielte Ansprache von Frauen, um ihren Zugang zu den Maßnahmen zu gewährleisten bzw. zu verbessern.
- Das Projektkonzept enthält einen Ansatz für gendersensible Beratung und Unterstützung und erläutert diesen konkret im Detail, etwa für die Arbeit mit Frauen in prekären Lebenssituationen im Hinblick auf eine reguläre, nachhaltige und existenzsichernde Beschäftigung.
- Im Projekt werden Fachkräfte, die Qualifikation in Gender-Kompetenz nachweisen können, eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

3.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige

Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit diesem Aufruf wird erwartet, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zu folgenden Anforderungen trifft:

- Das Projektkonzept enthält und begründet Ansätze zur Akquisition und Beratung von Teilnehmenden aus besonders benachteiligten Personen-gruppen und enthält Angaben, wie die Zugänglichkeit der Maßnahme (d.h. Barrierefreiheit) gewährleistet bzw. verbessert werden soll.
- Im Projekt werden Fachkräfte mit interkultureller und inklusiver Kompetenz eingesetzt bzw. entsprechende Weiterbildungen oder Kooperationen sind geplant.

3.3 Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Bereits der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung u.a. „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex¹ anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement² zu orientieren.

3.4 Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann entweder über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders begrüßt werden Kooperationen mit Partner*innen in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donauraum.

Antragstellende sind aufgefordert, transnationale Kooperationen in der geschilderten Form als Teil ihrer Projektkonzeption zu erwägen. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im ELAN-Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

3.5 Charta der Grundrechte (Charta)

Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden. Die Antragstellenden geben an, ob das von ihnen eingereichte ESF-Fördervorhaben der Charta Rechnung trägt. Im Antragsformular lautet die diesbezügliche Frage: „Mein Projekt trägt zur Einhaltung der Charta der Grundrechte bei: Ja / Nein“.

Hinweis: Soziale Innovation ist künftig eine eigene Achse und hier nicht mehr als Querschnittsthema aufzuführen

3.6 Qualitätssicherung

Informationen zu Schulungen für ESF-Projektträger und solche, die es werden wollen, finden Sie unter: <https://www.esf-epm.de/startseite/> „EPM - ESF-Projekte managen – Erfolg sichern“.

¹ Siehe <https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Home/DNK/Benefits-of-DNK>

² Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

4. Zielgruppen und Handlungsschwerpunkte

Im Landkreis Freudenstadt lag und liegt der Fokus der ESF-Projekte im Bereich der Sozialen Inklusion, der gesellschaftlichen Teilhabe und der Bekämpfung von Armut. Nachfolgend werden die wichtigsten Zielgruppen, Förderziele und Instrumente aus dem Programm für die kommenden Jahre abgeleitet und in Abhängigkeit von der Entwicklung am Arbeitsmarkt fortgeschrieben:

Zielgruppe 1

- Besonders benachteiligte Langzeitarbeitslose mit multiplen Vermittlungshemmnissen
- Personengruppen und Minderheiten, die von Diskriminierung und sozialer Exklusion bedroht sind, u.a. Zuwanderer
- Frauen mit Gewalterfahrung oder in anderen prekären Lebenssituationen

Wichtigste Förderziele sind

- soziale Inklusion
- psychosoziale und gesundheitliche Stabilisierung
- Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Heranführung an und Integration in den Arbeitsmarkt, vor allem durch Qualifizierung und – soweit möglich – Vermittlung in Ausbildung und Beschäftigung
- Nachgehende Betreuung in der ersten Zeit der Beschäftigung bzw. Ausbildung

Instrumente sind insbesondere:

- tagesstrukturierende Angebote
- sozialintegrative Beratungs- und Begleitungsangebote
- Abbau von Sprachdefiziten und Herstellung von Basiskompetenzen
- Aufschließen von weiterführenden Hilfestrukturen mit Ziel der Arbeitsmarktintegration, z.B. Vermittlung von Ausbildungs- und Praktikumsstellen.

Zielgruppe 2

- Schüler*innen ab Sekundarstufe 1, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind bzw. bei denen mangelnde Ausbildungsreife erkennbar ist
- marginalisierte junge Menschen bzw. Schulabbrecher*innen, die von Regelsystemen der Schule, der Jugendberufshilfe und der Arbeitsförderung nicht erreicht werden

Wichtigste Förderziele sind:

- individuelle Stabilisierung
- soziale Integration
- Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit mit (Wieder-)Einstieg in schulische oder berufliche Ausbildung (mind. Hauptschulabschluss)

Instrumente sind insbesondere:

- individuelle sozialpädagogische Begleitung
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
- Lernbegleitung soweit im Einzelfall erforderlich
- Coaching im Hinblick auf Schul- und Berufswahl
- Vermittlung von Praktikumsstellen

5. Umsetzung der Ziele

In der Förderperiode 2021 – 2027 für die Jahre 2022 - 2028 stehen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds jährlich 165.000 € als regionales Kontingent zur Verfügung. Die einzelnen Projekte müssen mindestens 10 Teilnehmer haben und Kosten von mindestens 30.000 € beinhalten. Der Fördersatz beträgt 40%. 60% Co-Finanzierung sind nachzuweisen. Die Restkostenpauschale beträgt 23%.

Auf der Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge **2022 und 2023** im August 2021 veröffentlicht. Die amtliche Bekanntmachung der Strategie und deren Förderschwerpunkte erfolgt durch Pressemitteilungen mit Hinweisen auf die Internetseite des Landkreises Freudenstadt. Projektträger können bis **30.09.2021** ihre Projektanträge unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN zentral bei der L-Bank einreichen. Das ELAN-Tool steht auf der bekannten Internetseite www.esf-bw.de zur Verfügung.

Ansprechpartner sind:

Herr Dürrschnabel, Vorsitzender des ESF-Arbeitskreises Freudenstadt
Telefon 07441 9206100
duerrschnabel@kreis-fds.de

Frau Wurster, Geschäftsstelle ESF Landkreis Freudenstadt
Telefon 07441 9206158
y.wurster@kreis-fds.de

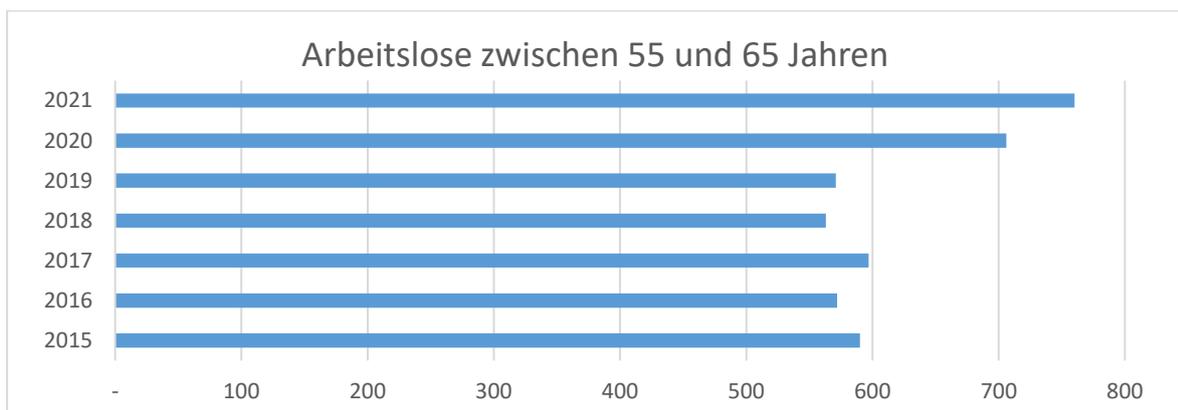
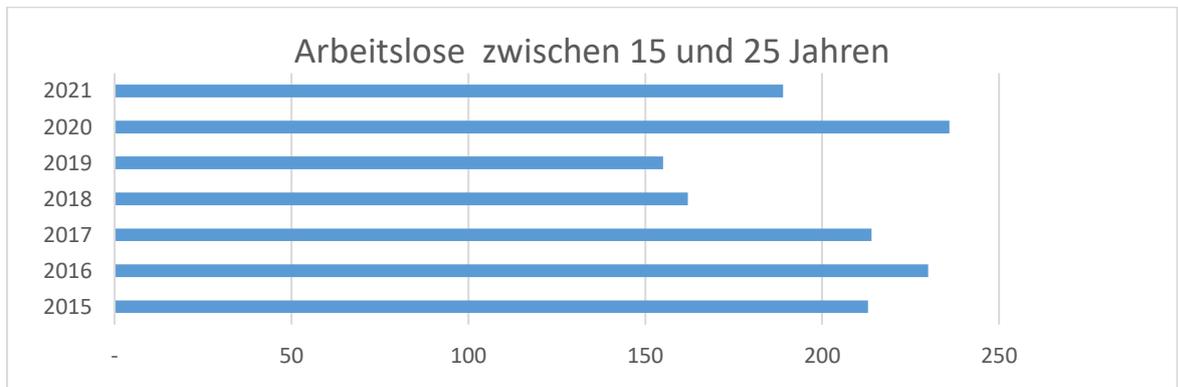
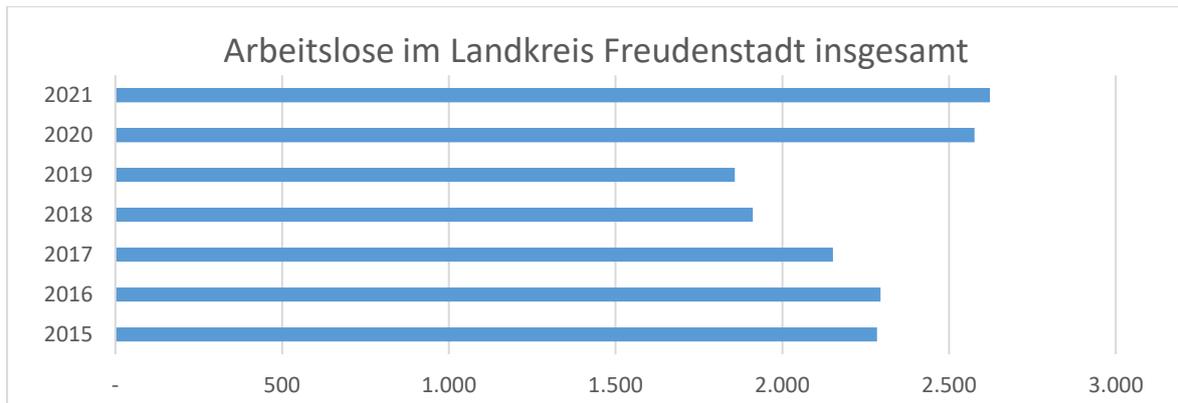
Anschrift:
Landratsamt Freudenstadt,
Sozialamt
Herrenfelder Straße 14
72250 Freudenstadt

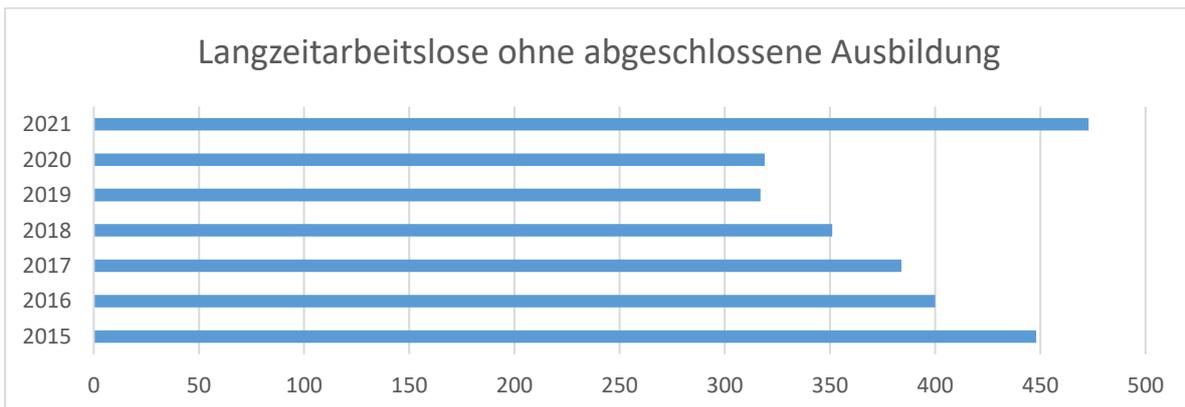
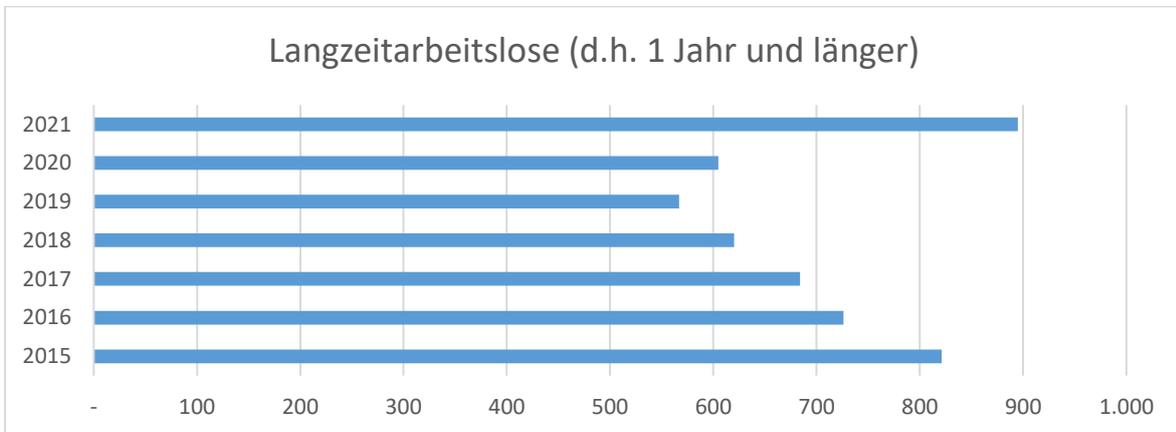
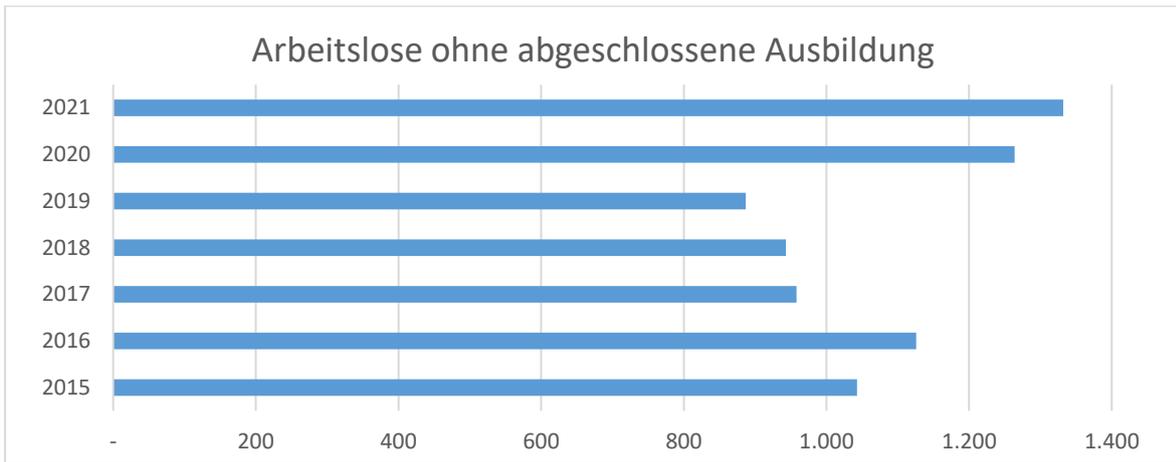
Anlage 1: Arbeitsmarktstatistiken für den Landkreis Freudenstadt

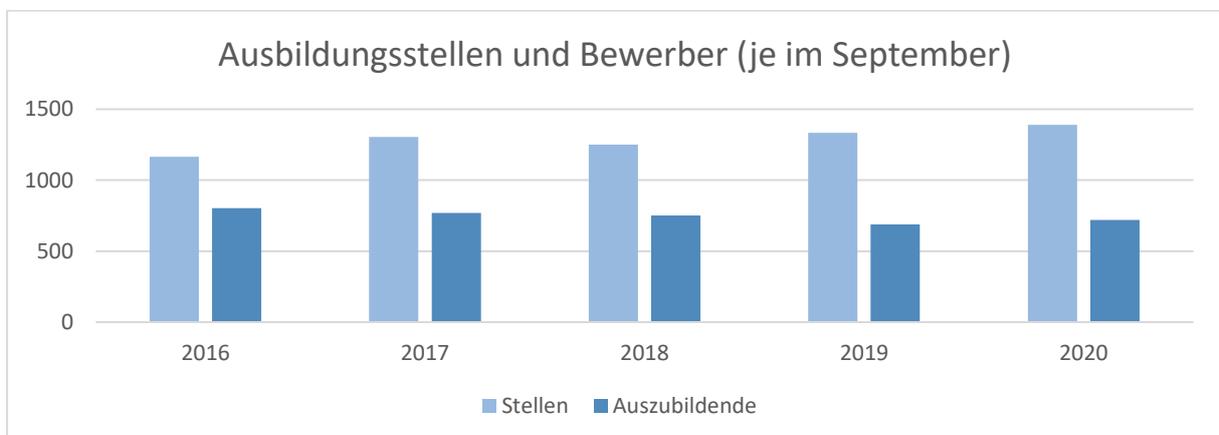
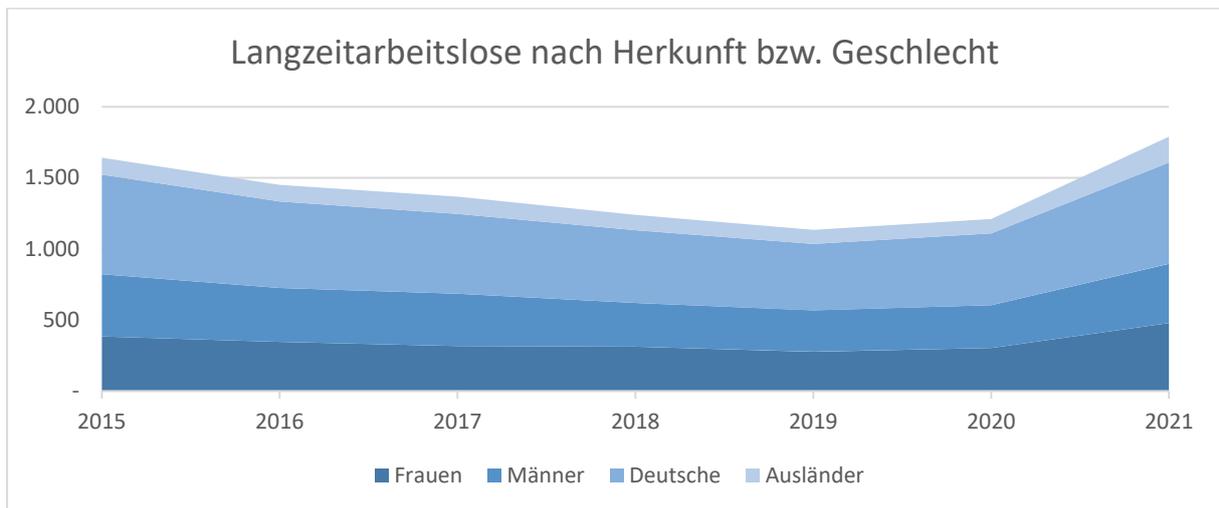
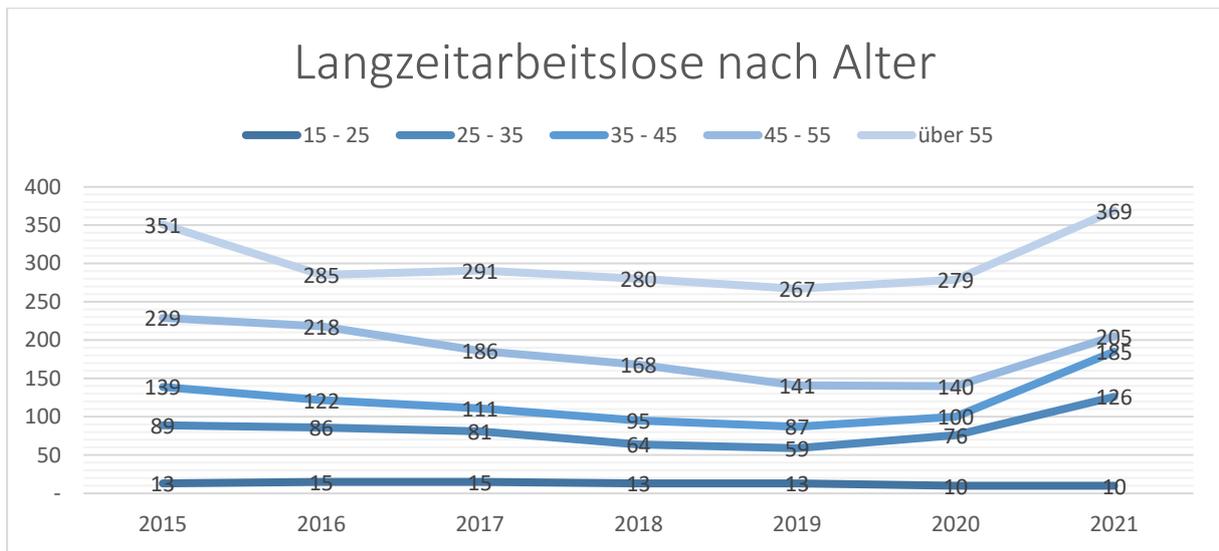
Quelle: Statistik-Service Südwest
Auswertungen erstellt in der Zeit vom 26.05.2021 bis 06.06.2021

Anlage 2 Hinweise zur Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Anlage 1:







Anlage 2

Hinweise zur Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des **elektronischen Antragsformulars ELAN**. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan - insbesondere zum eingesetzten Personal - sowie eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen.

Bei Kooperationsprojekten ist das Beiblatt „Kooperationsprojekte“ auszufüllen und die Kostenpositionen wie z. B. die direkten Personalausgaben sind den beteiligten Einrichtungen zuzuordnen. Auch bei einem Kooperationsprojekt ist der gesamte Kosten- und Finanzierungsplan für das Gesamtprojekt auch im Hinblick auf den beantragten ESF Plus-Zuschuss verbindlich.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Wir empfehlen den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden [BEIBLÄTTER z.B. zu Kooperationsprojekten sind bitte auszufüllen].

Unter der Kostenposition 1.1. sind nur direkte Personalkosten förderfähig, egal ob für internes oder externes Personal (Honorar). Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Bei den Honorarausgaben wird verlangt, dass die externen Mitarbeitende vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in zweifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) an

L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen

Schlossplatz 10

76113 Karlsruhe

Antragsfristen

Die Anträge müssen bis zum 30. September 2021 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren.

Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 19. Mai 2021. Sie sind zu finden auf der ESF-Webseite.

1. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Art und Umfang

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Zur Förderung stehen - **vorbehaltlich der Genehmigung des Programms für den ESF Plus in der FP 2021-2027 durch die EU** – die EU-Mittel zur Verfügung.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: **1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023**

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich **bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert** werden. Der Anteil ESF Plus sollte **nicht unter 30 %** sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

2. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)**.

Externes Personal - Honorare für Referent*innen und Dozent*innen:
Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem **Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde** zuschussfähig.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 % zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale).

Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“. Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine belegte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden „geschlossen“, d. h., es ist keine „Spitzabrechnung“ mehr möglich.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 „ALG II“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.
- 4.5 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel.

Diese Kostenpositionen können weiterhin zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden. Nähere Erläuterungen zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben finden Sie auf der ESF-Webseite. **Die Übersicht zu den förderfähigen Ausgaben für den ESF Plus ist unbedingt zu beachten.**

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

3. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** ist der L-Bank und ein **Sachbericht** ist dem regionalen Arbeitskreis bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen.

4. Monitoring und Evaluation

Datenerhebung und Indikatoren

Jede und jeder Teilnehmende muss zu Beginn der Projektlaufzeit einen Fragebogen ausfüllen. Jede und jeder Teilnehmende muss über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden und in diese einwilligen. Eintritts- und Austrittsdatum sind zu dokumentieren.

Im Programm des Europäischen Sozialfonds für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Die jeweils geltenden Output- und Ergebnisindikatoren sowie Erläuterungen und Hinweise sind im Antragsformular genannt und sind bei der Antragstellung zu beachten.

Diese sind:

Outputindikator:

Alle Teilnehmer*innen (Indikator EECO01)

Ergebnisindikator:

Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01)

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (Statuswechsel von Nichterwerbstätigkeit in Erwerbstätigkeit) wird von einem noch auszuwählenden Institut über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Das Institut wird Ihnen noch mitgeteilt, wenn Ihr Antrag bewilligt wurde.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der Upload-Tabelle – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die Kontaktdatenentabelle einzutragen.

Die Upload- sowie die Kontaktdatenentabelle sind verbindlich zum 28. Februar, mit der Abgabe des jährlichen Verwendungsnachweises spätestens zum 31. März sowie zum 31. Oktober jeden Jahres auf das ZuMa-Portal der L-Bank (<https://zuma.l-bank.de/zuma/seiten/main.jsf?dswid=-8924>) hochzuladen.

In der Upload-Tabelle werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben bzw. zu verlängern.

Evaluation

Die Antragstellenden müssen beachten, dass im Falle einer Förderzusage umfangreiche Pflichten auf sie zukommen, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind sie verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden. Antragstellende müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Evaluation erfolgt durch ein Institut, welches nach einer Bewilligung noch mitgeteilt wird. Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

5. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird.

Dazu sind die entsprechenden Vorlagen und Embleme von der Homepage <https://www.esf-bw.de/> hochzuladen und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten noch folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das Plakat (A3) finden Sie auf der ESF-Webseite. Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – gerne unter Verwendung der entsprechenden Logos.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

Werden diese Verpflichtungen zur Kommunikation nicht erfüllt, können die ESF-Zuschüsse bis zu 3% gekürzt werden.

6. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des des ESF Baden Württemberg bzw. direkt über den ESF Plus über <https://www.esf-bw.de/> bzw. <https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/>. Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklungen finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. (<https://www.esf-bw.de/esf/esfplus/allgemein/rechtlichevorgaben/>)

7. Ansprechpersonen

Bei Fragen zum ELAN richten Sie bitte eine Mail an: ESF@sm.bwl.de